

RS Vwgh 2004/10/1 2001/12/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2004

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

DGO Graz 1957 §47 Abs1 idF 1996/046;

DGO Graz 1957 §47 Abs2 idF 1996/046;

DGO Graz 1957 §48 Abs4 idF 1996/046;

DVG 1984 §8;

VwRallg;

Rechtssatz

Dem Gesetz lässt sich keinesfalls entnehmen, dass die Unterlassung einer Aufforderung nach § 48 Abs. 4 DGO Graz 1957 die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 47 leg. cit. für sich allein unzulässig macht. Zweck der Aufforderung nach § 48 Abs. 4 DGO Graz 1957 ist es offenkundig nur vor der Dienstbehörde erster Instanz zu klären, ob eine von Amts wegen in Aussicht genommene Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Beschwerdeführers auszusprechen sein wird oder ob der Beamte durch eine Antragstellung nach § 47 Abs. 1 DGO Graz 1957 in diesem Stadium zu erkennen gibt, dass er nunmehr selbst (durch die Dienstbehörde gleichsam ermuntert) eine solche Verfügung anstrebt.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwilens Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120026.X01

Im RIS seit

12.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at